

Privat- und Gewerbekunden - Grundversorgung

Ab dem 1. Februar 2022 ändern sich die Erdgaspreise für Neukunden und für Kunden mit Vertragsbeginn ab dem 23. Dezember 2021.

		netto	brutto
Grundversorgung auch gültig für Ersatzversorgung für Haushaltskunden nach EnWG			
Kleinverbrauch (K) günstig bis einer Menge von 3.030 kWh			
Arbeitspreis	ct/kWh	12,53	14,91
Grundpreis je Zähler	€/Jahr	80,00	95,20
Grundpreistarif (G) günstig bei einer Menge von 3.031 - 8.800 kWh			
Arbeitspreis	ct/kWh	11,54	13,73
Grundpreis je Zähler	€/Jahr	110,00	130,90
Heizgastarif (H) günstig bei einer Menge von 8.801 - 15.483 kWh			
Arbeitspreis	ct/kWh	11,29	13,44
Grundpreis je Zähler	€/Jahr	132,00	157,08
Vollversorgung (V) günstig bei einer Menge von 15.484 - 50.000 kWh			
Arbeitspreis	ct/kWh	10,98	13,07
Grundpreis je Zähler	€/Jahr	180,00	214,20
Vollversorgung (V) günstig ab einer Menge von 50.001 kWh			
Arbeitspreis	ct/kWh	11,34	13,49
Grundpreis je Zähler	€/Jahr		entfällt

Ersatzversorgung Gewerbekunden

Arbeitspreis für Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh	ct/kWh	11,54	13,73
Arbeitspreis für Kunden mit einem Jahresverbrauch ab 10.001 kWh	ct/kWh	17,54	20,87
Grundpreis je Zähler	€/Jahr	110,00	130,90

Sonstige Preise

unterjährige Abrechnung	€/Rechnung	16,39	19,50
-------------------------	------------	-------	--------------

Hinweis Gaspreise:

Die Nettoarbeitspreise enthalten die Konzessionsabgabe, die Erdgassteuer, die CO₂-Kosten aufgrund des Brennstoffemissionshandelsgesetzes sowie die Mehrbelastungen aus der Bilanzierungsumlage. Die Bruttopreise enthalten die gültige Umsatzsteuer, sie sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Hinweis Umrechnungsfaktor:

Die Arbeitspreise werden für die gelieferte Energiemenge berechnet. Hierzu werden Faktoren für die Umrechnung von m³ in kWh gebildet. Der jeweils relevante Umrechnungsfaktor von m³ in kWh ist in der Jahresverbrauchsabrechnung und auf der Internetseite des jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreibers zu finden.

Hinweis unterjährige Abrechnung:

Sofern auf Wunsch des Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung nach § 40b Abs. 1 EnWG vereinbart wurde, wird der Preis für die unterjährige Abrechnung dem Kunden für jede zusätzliche Rechnung (mit Ausnahme der regulären Jahresabrechnung) berechnet.